

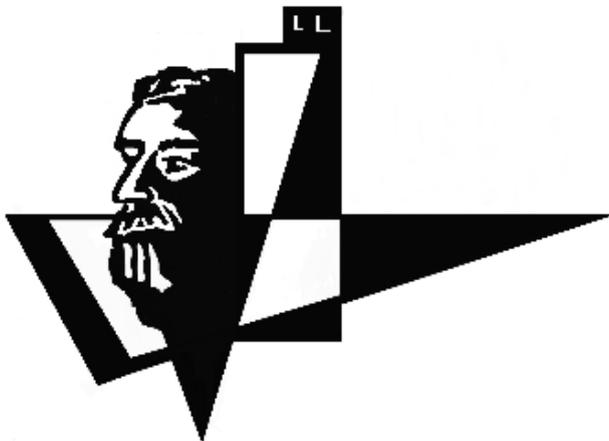
# **Hausordnung des Tagore-Gymnasiums**

**Wir sind ein sprachlich-künstlerisches Gymnasium, dessen Profilierung von allen Fachbereichen getragen wird.**

**Wir leben einen offenen, achtungs- und verständnisvollen Umgang, Toleranz und Gewaltfreiheit.**

**Alle Schülerinnen und Schüler werden, ausgehend von ihrer Individualität, gefordert und gefördert.**

**Wir alle identifizieren uns mit unserer Schule, orientieren uns an humanistischen Normen und Wertmaßstäben und setzen diese gemeinsam um.**



**Wir entwickeln Unterrichtsqualität stetig weiter und befähigen die Schülerinnen und Schüler durch vielfältige Unterrichtsmethoden zu eigenverantwortlichem Lernen und zur Teamarbeit.**

**Alle schulischen Handlungsabläufe werden effektiv und transparent organisiert und durchgeführt.**



## Präambel

Diese Hausordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern<sup>1</sup>, Lehrern und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen und zu regeln sowie Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände zu gewährleisten. Diese Regeln sollen nicht die Freiheiten des Einzelnen beschneiden, sondern eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen.

### **Die Hausordnung wird von den Gedanken getragen, dass**

- alle an der Schule Beteiligten dazu beitragen müssen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.
- sich gerade in der pädagogischen Arbeit an den Leitsätzen unserer Schule orientiert wird.
- gemeinsame Verantwortung und Zuständigkeit für die Belange unserer Schule selbstverständlich sind.
- die Grundlage für das gelingende Miteinander in der Schule Höflichkeit, Achtung und Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und das Engagement aller bilden.
- Räume zum aktiven Reden geschaffen werden, um den persönlichen kommunikativen Austausch zu unterstützen.
- wir uns als Ziel gesetzt haben, eine friedliche und angstfreie Atmosphäre untereinander zu schaffen und es als Aufgabe aller sehen, sich füreinander einzusetzen.
- die Schadensvermeidung jeglicher Art für alle am Schulleben Beteiligten von zentraler Bedeutung ist.
- die dargestellten Regeln und Festlegungen auch allseits eingehalten werden müssen.

Die Rechte und Pflichten der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten sind im Schulgesetz für Berlin sowie in den ergänzenden Rechtsverordnungen geregelt.

Verstöße gegen die Hausordnung sind deshalb auch immer Verstöße gegen die o. g. Rechtsvorschriften und werden mit angemessenen Maßnahmen im Rahmen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Die Hausordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Schulfremde Personen haben sich unverzüglich im Sekretariat zu melden.

---

<sup>1</sup> Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen meinen nicht die männliche Variante, sondern stehen für die geschlechtsneutrale Bezeichnung.



## 1. Vor Unterrichtsbeginn

Das Befahren des Schulhofes, auch mit Fahrrädern, ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Das Schulhaus wird für Schüler zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

Nutzer von Schließfächern können bereits fünfzehn Minuten vor Unterrichtsbeginn in das Haus 2 gehen.

Bei schlechtem Wetter können die aufsichtführenden Lehrkräfte die Schüler morgens vor dem Vorklingeln in das Foyer lassen.

Schüler, deren Unterricht erst nach dem ersten Block beginnt, warten bis zum Ende des vorhergehenden Blockes auf dem Hof oder in den Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss.

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit dem Klingelzeichen die Arbeitsbereitschaft hergestellt zu haben, damit der Unterricht pünktlich begonnen und beendet werden kann.

Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, bitten höflich um Einlass. Bei Verspätungen besteht eine gegenseitige Entschuldigungspflicht.

Schüler, die mehrfach nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen, werden in anderer Form beschult; Unterrichtsinhalte können z. B. im Selbststudium in der verbleibenden Unterrichtszeit im Schülerarbeitsraum erarbeitet werden.

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

<b>Block</b>	<b>Zeit</b>	<b>verkürzter Unterricht</b>
<b>1</b>	<b>8:<sup>00</sup> – 9:<sup>30</sup> Uhr</b>	<b>8:<sup>00</sup> – 9:<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>Hofpause</b>		
<b>2</b>	<b>9:<sup>50</sup> – 11:<sup>20</sup> Uhr</b>	<b>9:<sup>10</sup> – 10:<sup>10</sup> Uhr</b>
<b>1. Essenspause</b>		
<b>3</b>	<b>11:<sup>45</sup> – 13:<sup>15</sup> Uhr</b>	<b>10:<sup>20</sup> – 11:<sup>20</sup> Uhr</b>
<b>2. Essenspause</b>		
<b>4</b>	<b>13:<sup>40</sup> – 15:<sup>10</sup> Uhr</b>	<b>11:<sup>30</sup> – 12:<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>5</b>	<b>15:<sup>20</sup> – 16:<sup>50</sup> Uhr</b>	<b>12:<sup>40</sup> – 13:<sup>40</sup> Uhr</b>

Der Einlass in die Unterrichtsräume erfolgt in der Regel durch den unterrichtenden Fachlehrer.

Mit Betreten des Unterrichtsraumes übernimmt jeder Einzelne die Verantwortung für den ordentlichen und sauberen Zustand seines Platzes und des Unterrichtsraumes.



Jeder ist zum sorgfältigen Umgang mit dem Inventar verpflichtet. Schäden sind der Lehrkraft vor dem Unterricht zu melden, sodass diese weitere Maßnahmen einleiten kann.

Sollte zehn Minuten nach dem Klingelzeichen die laut Stunden- bzw. Vertretungsplan unterrichtende Lehrkraft noch nicht im Unterrichtsraum sein, informieren die Klassen- bzw. Kurssprecher das Sekretariat.

## 2. Während der Unterrichts- und Pausenzeit

Alle **technischen Geräte** dürfen nur unter Aufsicht von Lehrern genutzt werden. Es ist untersagt, die technischen Konfigurationen der schulischen Geräte zu verändern.

Während der Unterrichtszeit sind Smartphones und Smartwatches ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Lehrkraft.

Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Bereichen eine Nutzung elektronischer Geräte eingeschränkt werden, wenn die Verwendung des elektronischen Endgerätes nicht den Nutzungsbestimmungen der Handreichung 5.3 entspricht.

Das **Essen und Trinken** ist in allen naturwissenschaftlichen Räumen, in den Computerräumen und im Schülerarbeitsraum untersagt.

Den Schülern ist es nach Rücksprache mit dem Lehrer zu gestatten, zu trinken und die Toilette aufzusuchen. Abweichende Regelungen für den Sportunterricht werden in der Handreichung 2 näher beschrieben.

**Beim Verlassen des Raumes** sind die Tafeln zu säubern, die Stühle einzuschieben und alle Abfälle in die bereitstehenden Behälter zu werfen. Das Hochstellen der Stühle erfolgt an festgesetzten Tagen, gemäß der Information in dem jeweiligen Unterrichtsraum. Es obliegt dem Fachlehrer, den im Klassenbuch benannten Ordnungsschülern einzelne Aufgaben zu übertragen.

Alle Schüler der Sekundarstufe I gehen in den Pausen mit den Schultaschen auf den Pausenhof. Schüler der Sekundarstufe II dürfen ihre Pausen in der Regel in den Unterrichtsräumen und in den Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss verbringen. Der Aufenthalt in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und in den Computerräumen ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

Der Bereich hinter der blauen Turnhalle gehört nicht zum Pausenhof.

Während der Pausen können Schüler von den aufsichtführenden Lehrern an den Haupteingängen eingelassen werden, wenn sie die Sprechzeiten des Sekretariates oder der Pädagogischen Koordinatoren nutzen wollen, sie nachweislich Termine bei Fachlehrern haben oder Einkäufe in der Cafeteria bzw. an den Automaten tätigen wollen.

Die WCs im Erdgeschoss der beiden Häuser und in der 1. Etage im Haus 1 sind in allen Pausen auch vom Hof aus zugänglich.



**Der Aufenthalt in der Cafeteria** ist den Käufern vorbehalten. Der Essensraum darf nur von Schülern, die an der Schulspeisung teilnehmen, aufgesucht werden.

**Der Einlass zum Essensraum** und zur Cafeteria wird durch die aufsichtführenden Lehrer gesteuert. Der Essensraum wird durch den Eingang B betreten und verlassen.

**Bei schlechtem Wetter** (Regen, starker Schneefall, Sturm) – signalisiert durch das Abklingen – gehen alle Schüler in den Raum des folgenden Unterrichtsblockes. Wenn Lehrer zentrale Aufsichten haben, bleiben die ankommenden Schüler auf den Fluren, es sei denn, Lehrkräfte benachbarter Unterrichtsräume lassen die Schüler in die Räume.

**Bei großer Hitze** obliegt es der Schulleitung, den Unterricht nach dem 3. Unterrichtsblock zu beenden. Ebenso entscheidet die Schulleitung bei voraussichtlich langfristig anhaltenden Hitzeperioden über eine Verkürzung der Unterrichtsblockzeit auf 60 Minuten.

**Bei Erkrankungen**, Unfällen und Verletzungen, die während der Schulzeit auftreten, muss der gerade unterrichtende Fachlehrer informiert und das Sekretariat aufgesucht werden. Erst dort kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten eine Entlassung oder Abholung erfolgen.

Für krankheitsbedingtes Fehlen und Beurlaubungen gilt die im Anhang dieser Hausordnung befindliche [Handreichung 5.1](#).

Für die Kleidung und Freistellungen vom Sportunterricht gelten die in der [Handreichung 5.2](#) im Anhang dieser Hausordnung getroffenen Regelungen.

Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen ist in allen schulischen Gebäuden und auf dem Schulgelände, das durch die beiden Schulhäuser und die Turnhallen begrenzt wird, verboten.

Den Schülern der Sekundarstufe I ist es während des Schultags generell nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen.

## 3. Nach dem Unterricht

Das Schulgelände ist nach Beendigung des Unterrichts zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigungen im Schülerarbeitsraum, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie weitere schulische Verpflichtungen.

Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für die von den Schülern vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschäden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum (z. B. Handys) bei sämtlichen Schulveranstaltungen.

## 4. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Hausordnung nebst Anlagen tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft und gilt



fort.



## Wichtige gesetzliche Bestimmungen

[Schulgesetz Berlin](#)

[Sekundarstufe I-Verordnung](#)

[Verordnung über die gymnasiale Oberstufe](#)

[Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen \(§§ 62 und 63 Schulgesetz\)](#)

[AV Schulbesuchspflicht](#)

[AV Aufsicht](#)

[AV Veranstaltungen](#)

# Handreichung 5.1



## 5. Wichtig

**Schulversäumnisse** gelten nur bei Erkrankungen des Schülers oder aus sonstigen unvorhergesehenen triftigen Gründen als entschuldigt. Es ist folgendes Verfahren zu beachten:

**Am ersten Fehltag** muss der Klassenleiter, in der gymnasialen Oberstufe der Tutor, vor Unterrichtsbeginn über das Fernbleiben des Schülers informiert werden. Diese Benachrichtigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst und kann telefonisch über das Schulsekretariat erfolgen (Tel.: 0309321069).

**Nach spätestens drei Tagen** muss eine schriftliche Benachrichtigung vorliegen. Hierfür kann unsere Mail-Adresse [schulleitung@tagore-gymnasium.de](mailto:schulleitung@tagore-gymnasium.de) genutzt werden.

**Am Tag der Rückkehr** in die Schule ist in jedem Fall beim Klassenleiter oder Tutor ein schriftliches Benachrichtigungsschreiben einzureichen, aus dem sich die Dauer und der Grund des Fehlens ergeben. Beginn und Ende der Fehlzeit müssen eindeutig ersichtlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Fehlzeit nicht über volle Unterrichtstage erstreckt (z. B. Fehlzeit am 02.12.2020 ab 12.00 Uhr bis 03.12.2020, 10.00 Uhr).

Die Schule kann bei einem Fehlen aus gesundheitlichen Gründen die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** verlangen. Bei angekündigten Leistungsüberprüfungen ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten Attest, leitet die Schule weitere Schritte ein.

Es gilt der Grundsatz, dass eine Note nur erteilt werden kann, wenn eine kontinuierliche **Leistungsbeurteilung** möglich ist. Bei Fehlzeiten von mehr als 50% der gegebenen Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe II ist eine Beurteilung im allgemeinen Teil in der Regel nicht möglich.

**Beurlaubungen** können aus wichtigen Gründen von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen allein nicht aus.

Ein solcher Antrag ist spätestens 7 Tage vor Eintritt des Ereignisses einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

Beurlaubungsanträge von bis zu drei Unterrichtstagen werden von der klassenleitenden Lehrkraft entschieden, in der gymnasialen Oberstufe vom Tutor. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen entscheidet die Schulleitung.

Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind unzulässig.

Weitere Grundsätze (z. B. zur Schulversäumnisanzeige oder zu Beurlaubungsgründen) sind der AV Schulbesuchspflicht zu entnehmen.

## Handreichung 5.2



### Regelungen zum Sportunterricht

Eine Information des Sportlehrers über gesundheitliche Probleme/ Einschränkungen des Schülers hat vor dem Unterricht zu erfolgen.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern und der Schüler, dass notwendige Medikamente, wie z. B. Asthmaspray, stets zum Sportunterricht mitgebracht werden.

Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.

Eine **ärztliche Bescheinigung** entbindet von der Teilnahme am Sportunterricht. Auf die Bescheinigung kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden. Außerdem können Eltern im Ausnahmefall unter Angabe der Gründe um Befreiung vom Sportunterricht bitten. Die Entscheidung trifft der Sportlehrer. Sportkleidung ist mitzubringen.

Für **Freistellungen** bis zu vier Wochen ist der den Sportunterricht erteilende Lehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter, der auf Grund eines unverzüglich anzufordernden schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Freistellung entscheidet und seine Entscheidung dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilt. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Behinderung offenkundig ist.

Die Freistellung darf höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden; es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

Von sportlichen Aktivitäten freigestellte Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie können zu organisatorischen Aufgaben, zu Hilfsleistungen sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt, und müssen an allen theoretischen Unterweisungen teilnehmen.

. Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet zweckmäßige und angemessene Kleidung für den Sportunterricht zu tragen. Ein Angebot zum Kauf schuleigener Sportkleidung besteht und wird jedem Neuzugang gemacht.

Ringe, Ketten, Uhren, Armbänder, Ohrschmuck und Piercings sind häufige Ursache für Verletzungen. Daher ist das Tragen von **Schmuck** im Sportunterricht untersagt. Mitteilungen der Eltern, in denen sie die Schule von der Sorgfaltspflicht bezüglich des Schmucktragens freistellen wollen, sind aus Haftungsgründen nicht rechtswirksam. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Sportlehrer keine Haftung für mitgebrachte Schmuckstücke übernehmen.

**Lange Haare** müssen zusammengebunden und übermäßig **lange Finger- bzw. Gelnägel** eingekürzt werden Unfallgefahren werden auch durch zweckmäßiges **Schuhwerk** vermindert. In Sporthallen dürfen Straßenschuhe grundsätzlich nicht getragen werden; dies gilt auch für Sportschuhe, die als Straßenschuhe genutzt werden.

Insbesondere im Bereich der Spielerziehung wird das Tragen von Sportbrillen empfohlen.